

1. Präambel

Mit der Fachliste "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination" stellt die Architektenkammer Baden-Württemberg eine Liste besonders qualifizierter Architektinnen und Architekten für diesen spezifischen Leistungsbereich zur Verfügung. Mit den Fachlisten wird das Ziel verfolgt, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und sonstigen Vorhabensträgern bei der Suche und Auswahl in Frage kommender Experten zu unterstützen. Die Mitglieder der Fachliste haben eine besondere Qualifikation nachgewiesen und sind daher prädestiniert, die Leistungen als "geeigneter Koordinator" nach Baustellenverordnung zu erbringen.



2. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachliste

Für die Aufnahme in die Fachliste sind die nachfolgenden allgemeinen Voraussetzungen 2.1 und die besonderen Voraussetzungen 2.2 nachzuweisen.

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1.1 Aufgenommen werden nur Mitglieder der Architektenkammer, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt/Architektin, Innenarchitekt/Innenarchitektin oder Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin zu führen.
- 2.1.2 Für die Aufnahme in die Fachliste ist eine Berufserfahrung als Architekt/Architektin der jeweiligen Fachrichtung von mindestens drei Jahren in Planung und/oder Bauüberwachung von Bauvorhaben erforderlich.

2.2. Besondere Voraussetzungen

- 2.2.1 Ausreichende arbeitsschutzfachliche Kenntnisse für die Tätigkeit als geeigneter Koordinator nach Baustellenverordnung und
- 2.2.2 spezielle Koordinatorenkenntnisse sowie
- 2.2.3 praktische Ausübung der SiGeKo-Tätigkeit.

3. Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen

- 3.1. Die praktische Berufserfahrung ist durch eine Eigenerklärung mit beizufügender Referenzliste der selbst bearbeiteten Projekte nachzuweisen.
 - 3.2.1 Ausreichende arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sind nachzuweisen durch eine Teilnahmebestätigung an einem erfolgreich mit Abschlussprüfung beendeten Lehrgang gemäß RAB 30 Anlage B oder höherwertige Ausbildung im Bereich der Arbeitssicherheit.
 - 3.2.2 Spezielle Koordinatorenkenntnisse sind nachzuweisen durch eine Teilnahmebestätigung an einem erfolgreich mit Abschlussprüfung beendeten Lehrgang gemäß RAB 30 Anlage C.
 - 3.2.3 Die praktische Ausübung der SiGeKo-Tätigkeit ist nachzuweisen durch mindestens drei selbst durchgeführte Projekte aus den letzten fünf Jahren mit Vorlage von Vorankündigung, SiGePlan, Unterlage und mindestens 5 Protokollen zu durchgeführten Baustellenbegehungen.

4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1. Der Antrag zur Aufnahme in die Fachliste ist bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer mit einem bereitgestellten Formular und komplett mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- 4.2. Über die Aufnahme in die Fachliste beschließt ein Entscheidungsgremium anhand der vorgelegten Unterlagen und Arbeitsproben. Der Landesvorstand der AKBW beruft geeignete Personen für dieses Gremium, das nach Bedarf bis zu sechs Mal im Jahr tagt. Beabsichtigt das Entscheidungsgremium, einen Antrag zur Aufnahme in die Fachliste abzulehnen, entscheidet der Landesvorstand.



5. Befristung und Verlängerung der Aufnahme in die Fachliste

- 5.1. Die Aufnahme in die Fachliste ist zunächst auf fünf Jahre befristet.
- 5.2. Mit der Aufnahme in die Fachliste verpflichtet sich das Mitglied, seiner berufsrechtlichen Fortbildungspflicht insbesondere im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination auf Baustellen nachzukommen und sich hinsichtlich aktueller technischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem Stand der Technik zu halten. Der Mindestumfang der fachlistenspezifischen Fortbildung beträgt 40 Stunden im Zeitraum von fünf Jahren.
- 5.3. Nach Ablauf von fünf Jahren wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Aufnahme in die Fachliste verlängern kann oder aus der Fachliste gelöscht wird. Das Mitglied kann den Verbleib in der Fachliste auf Antrag für je fünf Jahre verlängern durch
 - Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an der erforderlichen fachlistenspezifischer Fortbildungund
 - Nachweis über eigene, selbstständig erbrachte Leistungen als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator auf Baustelle durch
 - Vorlage einer Liste aller durchgeführten SiGeKo-Projekte der letzten fünf Jahre sowie
 - Arbeitsproben für mindestens drei Projekte daraus in Form von Vorankündigung, SiGePlan, Unterlage und mindestens 5 Protokollen zu durchgeführten Baustellenbegehungen.
- 5.4. Ändern sich während der fünfjährigen Listung die "Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachliste", kann die Architektenkammer für den Verbleib in der Fachliste weitere Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, die Aufnahme in die Fachliste zu löschen.